Gesetzeslücke schliessen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): **- (2016)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-681804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESETZESLÜCKE SCHLIESSEN

Soll der Gasmarkt geöffnet werden? Wie wird der Netzzugang geregelt? Diese und weitere Fragen behandeln vier Grundlagenstudien zum Gasmarkt, die das Bundesamt für Energie in Auftrag gegeben hat. Ziel ist die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes.

Der Gasmarkt ist bis heute kaum reguliert, auch eine Vereinbarung zwischen der Gasbranche und deren grössten Industriekunden schuf dem keine Abhilfe (siehe Kasten). Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit für Gasanbieter und -käufer arbeitet das Bundesamt für Energie (BFE) an einem Gasversorgungsgesetz. «Zurzeit schaffen wir in internen Arbeitsgruppen und gemeinsam mit einer Begleitgruppe mit Vertretern aus der Gasbranche, der Industrie, der Kantone, des Fachsekretariats der WEKO und anderen potenziell Interessierten die Grundlagen für dieses Gesetz», sagt Christian Rütschi, Projektleiter des Gasversorgungsgesetzes im BFE. In diesem Zusammenhang gab das BFE vier Studien zum Gasmarkt in Auftrag.

Eine der Studien untersuchte die mögliche Vorgehensweise bei einer Öffnung des Schweizer Gasmarktes. Aufgrund der bereits 2007 in der EU vollzogenen vollständigen Gasmarktöffnung und der engen Einbindung des Schweizer Gasmarktes in den europäischen drängt sich diese Frage auf. Die Studie analysierte die Kosten und Nutzen verschiedener Marktöffnungsvarianten: Sie untersucht neben einer vollständigen beispielsweise auch eine Öffnung in mehreren Schritten oder nach Verbrauchergruppen – das heisst von Industriebetrieben bis zu privaten Haushalten. Sie kommt zum Schluss, dass eine vollständige Öffnung in einem Schritt die volkswirtschaftlich beste Variante sei.

Ende 2017 in der Vernehmlassung

Die anderen drei Studien untersuchten, welche Grundbedingungen das Netzzugangsmodell für Gas erfüllen sollte, welche Optionen es zur Ausgestaltung der Gasbilanzierung gibt und wie die Kosten sowie die anschliessende Tarifierung beim Gasnetz ermittelt werden können.

Nun analysiert das BFE die Studienergebnisse und gibt weitere Untersuchungen in Auftrag. «Bis Ende Jahr schliessen wir die Grundlagenarbeiten ab», sagt Christian Rütschi. «Danach beginnen die juristischen Arbeiten an der Vorlage, damit sie 2017 in die Vernehmlassung gehen kann.» Thomas Hegglin, Leiter der Kommunikation des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), begrüsst die Arbeiten an der Gesetzesvorlage, durch die Rechtsunsicherheiten beseitigt werden sollen. *(fri)*

Verbändevereinbarung

Im Artikel 13 des Bundesgesetzes über Rohrleitungen (RLG) findet sich seit 1964 folgende Bestimmung: Betreiber von Rohrleitungen mit einem Druck von über fünf bar sind verpflichtet, Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies war die gesetzliche Grundlage für die Forderung von grossen Industriebetrieben, ihren Anbieter frei zu wählen. Daher hat die Gasbranche 2012 mit ihnen eine Vereinbarung über den Netzzugang anderer Anbieter geschlossen. Die sogenannte Verbändevereinbarung liess die Gasbranche von der Wettbewerbskommission (WEKO) prüfen. Diese leitete zwar keine Untersuchung ein, behielt sich aber vor, bei einem allfälligen Verstoss gegen das Kartellgesetz eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Quelle: Gaznet AG